

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1975

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langreis im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/75

(75/703/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 478/75 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/75 der Kommission vom 26. September 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Langreis nach dritten Ländern ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 9 Absatz 1 und 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langreis eröffnet. Nach der Ausschreibungsbekanntmachung ⁽⁶⁾, die die Verordnung begleitet, beträgt die Gesamtmenge, die Gegenstand der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr sein kann, etwa 20 000 Tonnen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/75 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festsetzen. Hierfür ist besonders den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Kriterien Rech-

nung zu tragen. Auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/75 wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebot so hoch wie die Höchsterstattung bei der Ausfuhr oder niedriger ist, sowie solchen Bietern, die eine Abschöpfung bei der Ausfuhr bieten.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage der betreffenden Reisart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Menge, der diese Festsetzung gilt, beläuft sich auf 4 549 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langreis wird auf Grund der zum 6. November 1975 hinterlegten Angebote auf 58,53 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt. Für die Umrechnung in nationale Währung gelten die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Umrechnungskurse.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 251 vom 27. 9. 1975, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 221 vom 27. 9. 1975, S. 14.

ANHANG

**Für die Umrechnung der in Artikel 1 festgesetzten Ausfuhrerstattung in nationale
Währung geltende Umrechnungskurse**

1 bfr	=	0,0205519	RE
1 dkr	=	0,131956	RE
1 DM	=	0,310580	RE
1 hfl	=	0,298056	RE
1 ffr	=	0,180044	RE
1 £	=	1,63047	RE
1 Lit	=	0,00117053	RE
